

Österreich - Länderspezifische Informationen zum Vorsteuervergütungsverfahren (Stand: 01.11.2013)



Im Nachfolgenden erhalten Sie Informationen darüber, welche länderspezifischen Besonderheiten bei einer Antragstellung in **Österreich** zu beachten sind.

Beachten Sie daneben bitte die [allgemeinen Hinweise zum Vorsteuervergütungsverfahren](#), die für jeden Erstattungsstaat gleichermaßen gelten.

➤ Antragsunterlagen und Antragserfordernisse

➤ Rechnungsanforderungen

📄 Erstattungsumfang

Es gelten die allgemeinen Vorsteuerabzugsverbote bzw. Abzugsbeschränkungen, die auch für österreichische Unternehmer gelten:

Bestimmte Berufe sind nicht erstattungsberechtigt, da diese keine Unternehmer im Sinne des österreichischen Mehrwertsteuergesetzes sind, z. B. Ärzte, Zahnärzte, Banken, Versicherungen sowie Regierungsbehörden und staatliche Einrichtungen.

Folgende Vorumsätze sind von einem **Vorsteuerabzug generell ausgeschlossen**:

- Aufwendungen im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen (ausgenommen Fahrschul-Kfz, Taxis und Mietwagen)
- Repräsentationsaufwendungen

📌 Hinweis

Für einige vom Finanzministerium anerkannte **Kleinlastkraft-, Kasten- und Pritschenwagen oder Kleinbusse** kann die Vorsteuer geltend gemacht werden. Die entsprechende Liste ist unter www.bmf.gv.at (Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer) zu finden.

Reisekosten sind dann erstattungsfähig, wenn Zeit, Ziel, Zweck der Reise sowie über die Person, welche die Reise ausgeführt hat, ein Beleg ausgestellt wurde. Der Beleg muss ferner über den Betrag Aufschluss geben, aus dem die MwSt berechnet wurde.

Bewirtungskosten sind nur dann erstattungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass diese der Werbung dienen und die betriebliche oder berufliche Veranlassung bei weitem überwiegen hat. Aus den Belegen muss durch Nennung der Zeit, des Grundes (konkretes Rechtsgeschäft) und der Geschäftspartner eindeutig hervorgehen, dass es sich um ein Geschäftsessen handelt. Die einzelnen Rechnungsposten müssen im Detail aufgelistet werden.

Bei **Seminarkosten** muss die Tagesordnung des Seminars beigefügt werden.

Bei den nachfolgend aufgeführten Vorumsätzen ist ein **Vorsteuerabzug beispielhaft möglich**:



A	Allgemeine Kosten-Weiterverrechnung; Audithonorar/Prüfungshonorar; Autobahn-Mautgebühren
B	Beschaffung von Mustern; Bewirtungskosten; Büromaterial; Büromiete; Busreise
D	Dienstleistungen; Diesel für LKW
F	Flugreise; Flugzeug Lande- und Park-Gebühren; Flugzeugleasing; Flugzeugsprit; Flugzeugwartung/Flugzeugreparatur; Forschungskosten/Versuchskosten
G	Gutachten
H	Honorar für Beratung; Hotel/Übernachungskosten
I	Interne Verrechnung
K	Konferenz; Kosten für Marktforschung; Kundenbewirtung
L	Lieferantenbewirtung; LKW-Anmietung; LKW-Reparatur
M	Marketing-Dienstleistungen; Material-Beschaffung; Messe: Bewirtungskosten,

	Dienstleistungen, Honorar, Materialversorgung, Standeinrichtung, Standgebühren, Teilnahmekosten; Miete für Geräte
P	Parkgebühren für LKW; Patentkosten (Anwaltskosten); Personal-Beschaffungskosten; Produkt-Entwicklung; Produkt-Test
R	Raummiete
S	Schiffsreise; Schulung; Software-Beschaffung; Steuerberatungs-Honorar
T	Taxifahrt; Telefonkosten
V	Vermittlungsprovision
W	Wareneinkauf; Warentransport/Versandkosten; Wartungskosten; Werbung; Werkzeuge
Z	Zugreise; Zulieferung

Reverse-Charge-Verfahren

Bescheide

Siehe auch

-  [Aufbau der USt-IdNr. in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten](#)
-  [Akzeptierte Sprachen in den jeweiligen Erstattungsstaaten](#)
-  [Übersicht zu den Haupt- und Zusatzkategorien im Rahmen der Leistungsbeschreibung](#)
-  [Übersicht, wann in den einzelnen Erstattungsstaaten ein digitaler Beleg erforderlich ist](#)